



Direktvergabe > 150.000 Euro

Theoretischer Teil

Rechtsquellen + Änderungen

Rechtsquellen

- Landesvergabegesetz (LG Nr. 16/2015)
- „lex covid“ (LG Nr. 3/2020)
- Anwendungsrichtlinie für Direktvergaben (BLR Nr. 132/2020)

-> Leitfaden für Direktvergaben („Vademecum“ der AOV)

Änderungen

- Vereinfachte technische Dokumentation
- Interne Geschäftsordnung: EVV, Rotationsprinzip, Dokumentation
- Regelung für Marktrecherche
- Rotationsprinzip
- Keine definitive Sicherheit für > 40.000 Euro
- Erleichterung der Kontrollen der Teilnahmevoraussetzungen

Beschaffungsmodalitäten

Beschaffungsmodalitäten

- Rahmenvereinbarungen der AOV (bzw. CONSIP)
- Elektronischer Markt Südtirol (bzw. MEPA)
- Direktvergabe bis 40.000 Euro „offline“
- Direktvergabe bis 150.000 Euro „online“



Vorabkontrollen - „spending review“

- Maßnahmen im Art. 21-ter LG Nr. 1/2002
- Vorabkontrolle ob Rahmenvereinbarungen, Richtpreisverzeichnisse oder Zulassungsbekanntmachungen für EMS bestehen
- „Benchmarking“
 - Rahmenvereinbarung: Grenzen für Qualität + Preis
 - Richtpreiseverzeichnisse: Richtpreise als Höchstpreis (wenn keine RV)
- Nachweis der Überprüfung (**datierter Screenshot**)
- Die Verletzung „Benchmarking“ bewirkt:
 - Nichtigkeit der abgeschlossenen Verträge
 - disziplinarrechtliche Ahndung
 - verwaltungsrechtliche Haftung



„spending review“ - Vorgaben

Zuerst kontrollieren

- ob Rahmenvereinbarungen besteht + prüfen ob technisch geeignet => „Befugnis“ beizutreten
- ob für die entsprechende Warenkategorie aktive Zulassungsbekanntmachung besteht => Beschaffung über EMS

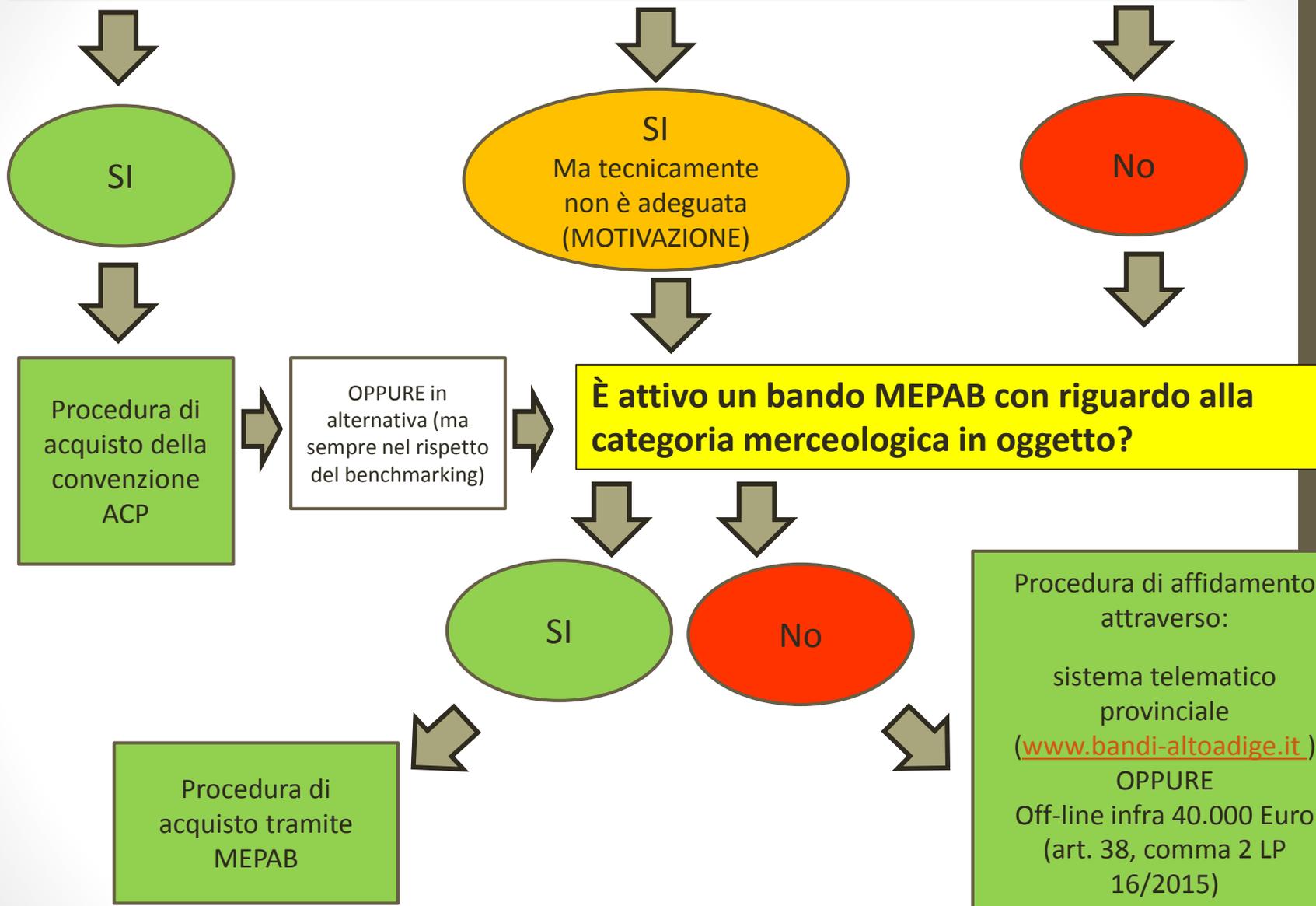
erst dann entscheiden

ob Beschaffung mittels einem Verfahren

- über das telematische System des Landes
- in Papierform

abgewickelt werden soll

Esiste una convenzione-quadro stipulata da ACP?



Markterhebung

Generell

- Zweck – Erkundung der Marktlage:
 - Interessierte Anbieter
 - technische Lösungen
 - wirtschaftliche Bedingungen
- Zielsetzungen – Ermittlung der „besten“:
 - Wirtschaftsteilnehmer
 - Marktlösungen
- Keine formelle Vorschriften

Methoden

- Einsichtnahme in das telematische Verzeichnis der WT
- Einsichtnahme in die elektronischen Kataloge des EMS
- Bekanntmachung einer Interessensbekundung
- Anderes (**Internetrecherchen**).

Auswahl der vorteilhaftesten Methode:

- Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit
- Betrag und Komplexität der Vergabe



Definition eines „geeigneten“ WT

=> Nur geeignete WT werden durch Einholung von Kostenvoranschlägen konsultiert

Eignung der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag auszuführen:

- Generelle Anforderungen nach Art. 80 GvD Nr. 50/2016
- Eintragung in entsprechenden Register/Kammern (Haupttätigkeit)



Veröffentlichungspflicht

Pflicht, die Namen der konsultierten Wirtschaftsteilnehmer zu veröffentlichen ->

WENN

- Markterhebung nicht zu einem Auftrag führt
- Vorlage der AOV für Entscheidung nicht verwendet wird

DANN

- Bekanntmachungen der Ergebnisse der Markterhebungen auf
 - institutionellen Webseite der Körperschaft
 - ISOV-Plattform unter „Besondere Vergabebekanntmachungen“

Rotationsprinzip

Generell

- Grundsätzen des freien Wettbewerbs und der Nichtdiskriminierung -> Rotationsprinzip
- Ziel: Bindungen aufgrund objektiver Marktkriterien und nicht Gewohnheiten
- Anwendung:
 - Bezug auf die Direktvergabe unmittelbar vor der betreffenden Vergabe
 - beide Vergaben (die aktuelle und die vorangehende) haben den gleichen Gegenstand

Verbote bzgl. Umgehung

Es gelten als verbotene Praktiken der Umgehung des Rotationsprinzips:

- ungerechtfertigte Berechnungsmethoden des geschätzten Auftragswerts
- stetig abwechselnde Direktvergaben an dieselben Wirtschaftsteilnehmer



Erleichterungen

- interne Geschäftsordnung
- Anwendung der Rotation eingrenzen:
 - Referenzzeitraums
 - Abweichungsklauseln: die Unterteilung der Vergaben in wirtschaftliche Wertgruppen

ABER

- Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Angemessenheit und des Wettbewerbsschutzes einhalten



Ausnahmen - Nichtanwendung

GENERELL - OHNE BEGRÜNDUNG

- Vorheriges Verfahren ohne Begrenzungen der Anzahl der zur Auswahl stehenden Wirtschaftsteilnehmer

AUSNAHMEFÄLLEN – MIT BEGRÜNDUNG (ERMESSEN)

- **besondere Marktstruktur**
 - Fehlen von Alternativen
 - Berücksichtigung des Zufriedenheitsgrads
 - Wettbewerbsfähigkeit des angebotenen Preises
- **Verlässlichkeit und Eignung des WT**
 - vorhergehender Vertragsverhältnisse oder anderer Umstände
 - Leistungen entsprechen erwartetem Niveau

Direktvergabe „offline“

Generell

= Nur infra 40.000 Euro möglich

- Einholung von Kostenvoranschlägen NUR „best practice“
- Kontrollen Erleichterungen
 - Jährlich: 6% Stichproben der Auftragnehmer
 - Erleichterungen für Vergaben infra 20.000 Euro
- Transparenz und Veröffentlichungspflichten außerhalb des Portals

Kontrollen – Generell und Zeitpunkt

- Die Teilnahme gilt als Erklärung über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen
- Der WT muss spätestens bei Vertragsabschluss die Erklärung über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen abgeben

WANN?

- Pflicht: Am Ende des Jahres (Stichproben):
 - >40.000 Euro + Offline: 6% der Auftragnehmer
 - >150.000 Euro + Online: 6% der in den Verzeichnissen eingetragenen Subjekte
- Optional: Bei begründeten Zweifeln



Kontrollen - Erleichterungen

- **unter 20.000 Euro**
 - die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge (DURC)
 - die berufliche Eignung
 - evtl. vorgesehenen besonderen Anforderungen
- **ab 20.000 Euro und unter 40.000 Euro**
 - berufliche Eignung
 - evtl. besonderen Anforderungen
 - allgemeine Anforderungen
 - die Befähigung, mit der öffentlichen Verwaltung Verträge bezüglich spezifischer Tätigkeiten abzuschließen (z.B. „White List“).

Kontrollen – Folgen bei negativem Ausgang

Sollte die Vergabestelle in der Vertragsausführungsphase das Fehlen dieser Anforderungen feststellen, muss sie die Vertragsaufhebung vornehmen.

Für die automatische Vertragsaufhebung muss folgende ausdrückliche Aufhebungsklausel im Vertrag mit dem Zuschlagsempfänger enthalten sein:

*„Die Aufhebung des Vertrags erfolgt gemäß Artikel 1456 Zivilgesetzbuch kraft Gesetz durch die **einfache Mitteilung** seitens der auftraggebenden Körperschaft an den Auftragnehmer, dass sie sich der **ausdrücklichen Aufhebungsklausel** bedienen will, wenn die Körperschaft gemäß Art. 32 Landesgesetz vom 17. Dezember 2015 Nr. 16 feststellt, dass der Auftragnehmer die vorgeschriebenen **subjektiven Teilnahmeanforderungen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht erfüllte.**“*



Vertragsabschluss

= Vertragsabschluss in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs

- Auftragsschreiben muss folgende Angaben enthalten/darauf verweisen:
 - vereinfachten technischen Dokumente
 - Vertragsausführungsbedingungen (z.B. Modalitäten und Fristen)
 - Angebots des Wirtschaftsteilnehmers (z.B. gelieferte Waren oder geleistete Dienste und Preis)
- Bei Direktvergaben mit geschätztem/Ausschreibungsbetrag unter 40.000 Euro muss keine Sicherheit geleistet werden
- Die Vergabestellen müssen allen Transparenz- und Öffentlichkeitspflichten nachkommen!



Transparenz- und Veröffentlichungspflichten

Was muss veröffentlicht werden?

- Evtl. Marktrecherchen, wenn kein Auftrag erfolgt oder nicht die Vorlage der AOV für Entscheid verwendet wird
- Vergabeentscheid

Wo erfolgt die Veröffentlichung?

- Transparenz- und Veröffentlichungspflichten können durch den Zugriff auf die E-Procurement-Seite im Portal <http://www.ausschreibungen-suedtirol.it> erfolgen
- auf der Webseite der Vergabestelle unter „Transparente Verwaltung“, „Ausschreibungen und Verträge“

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

AOV - Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im
Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und
Lieferaufträge



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

ACP - Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia
di contratti pubblici di lavori, servizi e forniture

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**